

Ministerium für Umwelt und Verkehr  
Baden-Württemberg

05.40

Az. 66-3944.54/2

70029 Stuttgart, den 17.04.98  
Postfach 10 34 39

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

**nachrichtlich** - mit Anlage -

Städtetag  
Baden-Württemberg

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Rechnungshof  
Baden-Württemberg

Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Sachgebiet 05.40: Brücken- und Ingenieurbau  
Bauarten/Allgemeines

Betr.: Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren  
hier: Ergänzung Nr. 1

Bezug: UVM-Erlaß vom 25.08.97, Az. 66-3944.54/2 (05.40)

Anl. : Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/1998  
mit "Ergänzung Nr. 1"

43-3944.54/3

v. 8.5.98

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/1998 hat das Bundesministerium für Verkehr die "Ergänzung Nr. 1" der "Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren im Brückenbau" bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 7/1998 vom 15. April 1998).

Die Ergänzung Nr. 1 ist in Verbindung mit der zugrunde liegenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren im Brückenbau vom 25. August 1997 (GABI. S. 521) bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der vorstehende Text wird als Verwaltungsvorschrift im GABI. veröffentlicht.

gez. Bernhardt  
Beglaubigt

  
Angestellte



# Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/1998

## Sachgebiet 05.4: Brücken- und Ingenieurbau; Bauarten

Bonn, den 16. März 1998  
StB 25/38.55.15-25/32 Va 98

### Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: **Wellstahlrohre;  
– Bedingungen für die Anwendung  
von Wellstahlrohren, Ausgabe 1997**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/  
1997  
– StB 25/38.55.15-25/16 Va 97 –

Anlage: Ergänzung Nr. 1

Die bei der bisherigen Anwendung der „Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren“, Ausgabe 1997, gewonnenen Erfahrungen geben Veranlassung in zwei Abschnitten eine Ergänzung bzw. Änderung vorzunehmen,

die in der als Anlage beigefügten „Ergänzung Nr. 1“ enthalten ist, die ich hiermit einführe.

Bei der Anwendung der mit der „Ergänzung Nr. 1“ eingeführten trapezförmigen Stahlbleche ist zu beachten, daß ihr theoretisches Trägheitsmoment nur zu 80 % in die Berechnung eingesetzt werden darf.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Die Abteilung Wasserstraßen meines Hauses wird für ihren Geschäftsbereich sinngemäß verfahren.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 7/1998 vom 15. April 1998, veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr.-Ing. Huber

## Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren, Ausgabe 1997

### Ergänzung Nr. 1

#### (1) Zu Abschnitt 2 – **Geltungsbereich** –

Neuer Text für Absatz 1:

Diese Bedingungen gelten für Wellstahlrohre mit Wellungen bis 200 mm Wellenlänge und 55 mm Wellentiefe und für trapezförmige Stahlbleche mit 55 bis 60 mm Höhe und mindestens 5 versetzbaren Flanschen je 600 mm Querschnittsbreite für die in 3.1 dargestellten

Querschnitte mit lichten Weiten  $l = 1,5$  bis  $8,0$  m und einer Überschüttungshöhe  $h_0 \leq 15,0$  m.

#### (2) Zu Abschnitt 9.1 – **Abgrenzung des Rohrbettungsbereiches** –

Die in Absatz 3 enthaltene Formel lautet:  $h_s \geq \frac{r_1}{2}$

